

- **Zivilrechtliche Fallbearbeitung<sup>1</sup>** -

**Grundregeln für die Fallbearbeitung:**

- Sachverhalt gut (2-3 Mal) lesen! Bearbeitervermerk beachten!!! (Z.B.: §§ des StVG sind nicht zu prüfen.)
- Fallfrage? Nur das beantworten, was gefragt ist! (Z.B.: Schadensersatz, nicht auch Herausgabe)
- Skizze anfertigen (=Sachverhalt verbildlichen). Personen, Daten. (wichtig bei komplexen Sachverhalten)
- Gliederung anfertigen (A, I, 1, a, aa, (1), (a), (aa)).
- Ausformulieren der Lösung! (Überschrift: Gutachten)

Fallfrage:	<b>Wer</b>	will	<b>Was</b>	von	<b>Wem</b>	<b>Woraus</b>	?
	Anspruchsteller (Gläubiger)		Anspruchsziel		Anspruchsgegner (Schuldner)	Anspruchs- grundlage	

- Prüfungsreihenfolge -				
<b>Vertraglich</b>	Vertragsähnlich	Dinglich	Deliktisch	Bereicherungsrechtlich
§§ <sup>2</sup> 433, 535, 611 etc.	c.i.c., pVV, §§ 677 ff.	§§ 985, 987 ff.	§§ 823 ff.	§§ 812 ff.

- Prüfung eines einzelnen Anspruchs -		
Anspruch <b>entstanden</b> ?	Anspruch <b>erloschen</b> ?	Anspruch <b>durchsetzbar</b> ?
§§ 104, 117 f., 125, 134, 138 etc.	§§ 362, 275, 346 ff. etc.	§§ 222, 320, 273 I etc.

- Gutachtenstil <sup>3</sup> -		
Obersatz (normative Voraussetzungen)	Untersatz (Subsumtion)	Schlußsatz
Z.B.: <i>Es müßte ein wirksamer Kaufvertrag (VSS) vorliegen.</i>	<i>Vorliegend sind die VSS erfüllt...</i>	<i>A hat gegen B einen Anspruch...</i>

**Beispielfälle:**

1. A verkauft B einen Blumentopf für 1 DM. Darüber hinaus „leiht“ er B einen Videofilm für 5 DM pro Tag aus. Kann A von B Zahlung von 6 DM verlangen?
2. A ist Eigentümer eines PKW. B stiehlt diesen und fährt ihn an die nächste Wand, so dass er völlig zerstört wird. Kann A Schadensersatz in Höhe des Wertes des PKW von B verlangen?

<sup>1</sup> Vgl. Körber *20 Regeln für die zivilrechtliche Fallbearbeitung* JuS 98, S. L 65, L 73 ff.

<sup>2</sup> Paragraphen ohne Gesetzesangaben sind solche des BGB.

- **Zivilrecht 2. Stunde** -

**Begriffliches:**

Vertrag	Vertragsfreiheit (§ 305 BGB → Abschlußfreiheit, Gestaltungsfreiheit) , Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG Def.: Rechtsgeschäft, das aus inhaltlich übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen <i>Willenserklärungen</i> von mindestens zwei Personen besteht. → Vertragsschluß, §§ 145 ff. BGB; Vertragstypen, §§ 433 ff. BGB Vss.: Angebot (§ 145) und Annahme (§§ 146 ff.)		
Willenserklärung	Def.: Private Willensäußerung, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist.		
	<b>Bestandteile:</b>		
	objektiver Teil: → Erklärungshandlung (äußerlich erkennbare Verhalten) - ausdrücklich - konkludent (Form!) - Schweigen (?)	subjektiver Teil: → Rechtsbindungswille Innerer Wille: - Handlungswille (bewußter Willensakt) - Erklärungswille (Wille, etwas rechtsverbindliches erklären zu wollen) - Geschäftswille (Wille, einen bestimmten Rechtserfolg herbeizuführen)	Willensäußerung
<b>Abgrenzung zu:</b>			
	Realakten	<u>geschäftsähnlichen Handlungen</u>	
	Rechtsordnung knüpft an Handlung Rechtsfolge, ohne dass diese vom Handelnden gewollt sein muß		
	§§ 854 I, 946-948, 950 etc. → <i>Vorschriften der Willenserklärung sind auf Realakte <u>unanwendbar</u>, da keine Erklärung vorliegt!</i>	Mahnung, § 284 I BGB Im Gegensatz zu bloßen Realakten enthalten sie Willensäußerungen oder Mitteilungen zu Kundgabebezwecken → <i>Vorschriften der Willenserklärung sind idR auf geschäftsähnliche Handlungen entsprechend anwendbar!</i>	

**Beispielfälle zur Willenserklärung:**

Fall 1:

Hänsel ist eingeschlafen. Im Schlaf murmelt er, dass er gerne Lebkuchen von der Hexe kaufen würde. Vertragsschluß?

Fall 2: (Trierer Weinversteigerung)

Gretel sitzt in einer Lebkuchenversteigerung und wartet auf Hänsel. Dabei weiß sie nicht, dass das Handheben als Erhöhung des letzten Angebots um 10 DM verstanden wird. Als Hänsel den Saal betritt, winkt sie ihn eilig zu sich herbei. Da die Hexe zuletzt 90 DM für die antike Lebkuchensammlung geboten hatte, versteht der Auktionator das Winken der Gretel als Erhöhung des Gebotes um 10 DM auf 100 DM. Mangels weiterem Gebot schlägt er ihr die Lebkuchen zu.

Muß Gretel die 100 DM bezahlen?

<sup>3</sup> Schimmel *Juristische Hausarbeiten und Klausuren richtig formulieren*, 2. Aufl. 2000 [02 JU E III 354].

Fall 3:

Hänsel bekommt von Gretel einen Brief vorgelegt, den er für eine Kündigung des Mietvertrags mit der Hexe hält. In Wirklichkeit ist dies ein Kaufangebot über 100 Lebkuchen an diese. Hänsel unterschreibt den Brief.

Ist das Angebot über die Lebkuchen für Hänsel bindend ? § 145 BGB

- Zivilrecht 3. Stunde -

Anfechtung und Willensmängel

Begriffliches:

Irrtum	unbewußtes Abweichen des Erklärten vom Gewollten	
Anfechtungsgründe		
<b>Inhaltsirrtum,</b> § 119 I 1. Alt. BGB	der Erklärende weiß, was er sagt, weiß aber nicht, wie der Erklärungsempfänger seine WE versteht → „es irrt der Kopf“	
	<b>a) Verlautbarungsirrtum:</b>	Falscher Gebrauch von Ausdrücken wie Fremdwörtern, Begriffen oder Mengenbezeichnungen: Gast G bestellt in einem Kölner Lokal einen "halven Hahn" und stellt sich vor, dies sei ein halbes Hähnchen (vgl. Musielak Rn. 325); Lehrerin bestellt 25 Gros Rollen Toilettenpapier
	<b>b) Irrtum über Person des Geschäftsgeners:</b>	Der Inhalt der Erklärung bezieht sich auf ein bestimmte Person ( <i>error in persona</i> ). (1) A will den ihm empfohlenen Bauunternehmer B mit Maurerarbeiten beauftragen, sagt den Auftrag jedoch versehentlich dem B1 zu, da er diesen versehentlich für den B hält. => <i>Werkvertrag ist anfechtbar</i> . (2) K kauft die Zeitschrift "Feinschmecker" im "Zeitschriftenladen Müller" und hält die Inhaberin für Frau Müller, in Wahrheit heißt sie jedoch Graf => <i>Kaufvertrag ist nicht anfechtbar, da die Identität des Geschäftspartners nicht zum Erklärungsinhalt geworden ist</i>
	<b>c) Irrtum über den Geschäftsgegenstand:</b>	(1) V veräußert an K ein landwirtschaftliches Grundstück. K meint, es handle sich genau um die Wiese, die in Wirklichkeit oberhalb der verkauften Fläche liegt. => <i>Kaufvertrag ist anfechtbar</i> . (2) V veräußert an K ein Grundstück zum Anbau von Spargel. Es stellt sich jedoch heraus, daß es aufgrund der Bodenbeschaffenheit dafür völlig ungeeignet ist. => <i>Kein Fall des § 119 I Alt. 1, da das tatsächlich gewollte Grundstück verkauft wurde. Der Kaufvertrag ist auch nicht nach § 119 II anfechtbar, da hier die §§ 459 ff. vorrangig sind.</i>

	<p><b>d) Rechtsfolgenirrtum:</b></p> <p>Nur beachtlich, wenn die Rechtsfolge selbst in die Erklärung mit aufgenommen, also zum Erklärungsinhalt geworden ist.</p> <p>(1) K bestellt beim Buchclub B ein Buch, ohne zu wissen, daß er sich damit zum Erwerb weiterer Bücher verpflichtet. =&gt; <i>anfechtbar, da nur die Rechtsfolge "Kauf des bestellten Buches" den Erklärungsinhalt bildete.</i></p> <p>(2) K bestellt ein Buch, in der Annahme, daß man bei einem Kauf den Gegenstand jederzeit umtauschen könne. =&gt; <i>nicht anfechtbar, da sich die Rechtsfolge aus dem Gesetz ergibt (bloßer Motivirrtum)</i></p>
	<p><b>e) Kalkulationsirrtum:</b></p> <p>Die Erklärung beinhaltet das Ergebnis eines Rechenvorgangs. Es ist danach zu differenzieren, ob nur das Ergebnis (sog. verdeckter Kalkulationsirrtum) oder auch dessen Grundlagen und Faktoren (sog. offener Kalkulationsirrtum) mitgeteilt wurden. (vgl. <i>Musielak Rn. 330</i>)</p>
<b>Erklärungsirrtum, § 119 I 2. Alt. BGB</b>	der Erklärende gibt aufgrund eines Versehens (vergreifen, versprechen, verschreiben) eine von seinem Geschäftswillen abweichende WE ab → „es irrt die Hand“
<b>Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB</b>	der Erklärende irrt sich über die Eigenschaften einer Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden
<b>Übermittlungsfehler, § 120 BGB</b>	wenn der Erklärungsbote unbewußt etwas anderes überbringt
<b>arglistigen Täuschung, § 123 I 1. Alt. BGB</b>	durch Vorspiegelung falscher Tatsachen wird bei dem Erklärenden ein Irrtum erregt oder aufrechterhalten
<b>Drohung, § 123 I 2. Alt. BGB</b>	durch das Inaussichtstellen eines künftigen Übels wird der Erklärende zur Abgabe einer WE gezwungen
Anfechtungserklärung	Rechtsgeschäft soll wegen Willensmangel nicht gelten; grds. bedingungsfeindlich; ggü. Anfechtungsgegner (§ 143)
Anfechtungsfrist	§ 121 I BGB → „unverzüglich“ § 124 BGB → binnen eines Jahres
Rechtsfolge	§ 142 I BGB → Nichtigkeit „ex tunc“ (rückwirkend) § 122 BGB → Schadensersatz

- Zivilrecht 4. Stunde -

Wirksamwerden der empfangsbedürftigen Willenserklärung, § 130 I S.1 BGB

Abgabe endgültige willentliche Entäußerung in Richtung des Empfängers (Abgrenzung zum Entwurf)		Zugang so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass normalerweise mit Kenntnisnahme zu rechnen ist	
<i>mündliche Erklärung</i>	<i>schriftliche Erklärung</i>	<i>mündliche Erklärung</i>	<i>schriftliche Erklärung</i>
mit dem Aussprechen	wenn Erklärender alles getan hat, damit das Schriftstück an Empfänger gelangt	abgeschwächte Vernehmungstheorie (wenn Erklärender vernünftigerweise damit rechnen kann, dass Empfänger sie richtig vernimmt)	im Machtbereich des Empfängers und <i>Möglichkeit</i> der Kenntnisnahme (P) <i>Zugangshinderung</i> : - Fiktion bei Arglist - sonst Zugang nachholen

Fall 1:

Lehrer Lemke möchte Wein bei Zacharias Schnapsdrossel bestellen. Dazu füllt er eine Bestellkarte aus. Da er sich die Sache aber in letzter Minute doch anders überlegt, wirft er die Karte einfach in den Papierkorb. Seine umsichtige Frau findet die Karte und bringt sie zur Post, da sie glaubt, sie sei versehentlich in den Papierkorb geraten. Eine Woche später wird der Wein geliefert.

- a) Kann L Abnahme und Zahlung des Weines verweigern?
- b) Muß er für die Transportkosten aufkommen?

Fall 2:

Mieter Mullah hat von Vermieter vin Laden eine Höhle gemietet. Da vin Laden die Höhle nun selber als Versteck benötigt, kündigt er dem Mullah mittels eingeschriebenen Brief. Beim Zustellungsversuch am 11.09. traf der Postbote jedoch niemand in der Höhle an und warf nur den Benachrichtigungszettel in den Briefkasten. Demzufolge konnte der Brief am 12.09. vom Postamt abgeholt werden. Da Mullah noch auf USA-Reise war, holte er den Brief erst am 13.09. vom Postamt ab.

Ist rechtzeitig gekündigt, wenn bis zum 12.09. gekündigt werden mußte?

Fall 3:

Luder Naddel bestellte telefonisch im Hotel Farrag ein Zimmer für den 6. Dezember. Die Rezeptionsdame Jenny E. sagte die Reservierung zu. Als Naddel am 06.12. im Hotel eintraf, waren bereits alle Zimmer voll besetzt. Es stellt sich heraus, dass Jenny sich am Telefon verhört hatte und für den 16. Dezember reserviert hatte.

Ist ein Vertrag über die Zimmermiete am 06.12. zustande gekommen?